

# Schweizer Humor / Scam per E-Mail

Seit 2013 wandert meine E-Mailadresse remo.mueller[at]gmail.com (und [jegliche mögliche Formen](#)) in der Schweiz herum, weil einige Zeitgenossen glauben bei Namensgleicheit einfach meine E-Mailadresse für jegliche Kommunikationszwecke verwenden zu dürfen.

Seit 2005 (damals noch nur über eine Einladung möglich) besitze ich diese E-Mailadresse beim Anbieter „Google“.

So landen aus der Schweiz Einladungen zum Kampftrinken, Infomation zur Paketzustellung, Anmeldungen für dubiose Newsletter, Hotel- und Kinobuchungen, Besprechungstermine und als Schadens- und Versicherungsmeldungen in meinen Postfach.

Auch meine Beschwerden hinsichtlich der eigenwilligen E-Mailnutzung werden teilweise nicht ernst genommen.

Bisher konnte ich eine Person „Remo Müller“ in Thurgau, Schweiz und in St. Gallen, Schweiz finden. Ich vermute noch weitere Einzeltäter, welche glauben meine E-Mailadresse nutzen zu dürfen. Vielleicht ist es auch nur ein Teil des landestypischen Humors. Da bin ich noch am rätseln.



Zur [Zeitleiste](#)  
(Scam aus der Schweiz) - Viel Spaß!

## Newsletter & Double-Opt-In-Verfahren

Sehr auffällig ist die sofortige Bestätigung eines Newsletter-Abos ohne jedgliche Rückfrage beim Inhaber der E-Mailadresse.

Sowas nennt man auch [Double-Opt-In](#) Verfahren. Laut Art. 7 DSGVO und Art. 8 DSGVO ist das Double-Opt-In-Verfahren **Pflicht**, um Verbraucher vor unerwünschter Werbung zu schützen und deren personenbezogene Daten zu schützen.

Gemäß [Artikel 6 Abs.1 DSGVO](#) ist eine [Einwilligung](#) (Artikel 4 Nr.11 DSGVO) des Betroffenen erforderlich und nicht optional weil man mit diesen Verfahren kein Gewinn generieren kann.

Das Strafmaß bei Verstößen gegen die DSGVO ist in [Artikel 83](#) nachzulesen.

## DSGVO

Die Schweiz ist eines der Mitgliedsstaaten der EFTA (European Free Trade Association) somit gilt auch in der Schweiz die **DSGVO**. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist am

25. Mai 2018 in Kraft getreten - Siehe: [Art. 99 DSGVO](#)

(Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) - [Link](#)

## Bedauerlicher Einzelfall™

Kommt immer nur zum Einsatz wenn kein Bock auf die Wahrheit hat. Ganz ehrlich, so viele „Zufälle“ wie

z.B. Schreibfehler gibt es doch gar nicht. Man stellt doch immer wieder fest, daß es in Umgang mit personenbezogenen Daten einige Probleme gibt. Übrigens müssen bei Verletzung des Datenschutzes gemäß

[Art. 33 der DSGVO](#) unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden nach Bekanntwerde der Verletzung eine Meldung

an die Aufsichtsbehörden abgeben. Der Betroffene muss auch informiert werden.

## Fazit

Ich kann es nicht nachvollziehen, warum Dritte bedenken- und gedankenlos eine fremde E-Mailadresse nutzt.

Es sei denn es steckt kriminelle Energie dahinter um z.B. eine Straftat vorzubereitet.

Es stellt jedenfalls für eine Privatperson doch kein Problem dar sich selbst eine E-Mailadresse bei einem beliebigen Anbieter zu wählen. Ansonsten kann man sich auch Hilfe holen.

Man muss natürlich damit rechnen, daß bestimmte Namenskombinationen bereits belegt sind. Aber es besteht auch

die Möglichkeit selbst eine Domain zu erwerben und sich somit beliebige E-Mailadressen zu schaffen.

From:

<https://remo-web.de/> - remo-web.de

Permanent link:

<https://remo-web.de/doku.php?id=internet:i07>

Last update: **2024/09/07 12:56**

